

schaftlicher Ankläger sehr sachlich, überzeugend und wirkungsvoll auf. Im Bericht des Stadtbezirksgerichts heißt es: „Zum Auftreten des gesellschaftlichen Anklägers wird folgendes bemerkt: Die Schüler der Klasse 10 a haben nach Bekanntwerden der Festnahme der Täter im Klassenkollektiv eine Aussprache über den Vorfall durchgeführt. Auch ihre Schule war von den Tätern heimgesucht worden. Im Ergebnis der Aussprache regten sie an, ihren Mitschüler P. als gesellschaftlichen Ankläger zum Prozeß zuzulassen. Auf Grund eines an den Staatsanwalt gerichteten Schreibens des Klassenlehrers wurde vom Gericht mit diesem und dem Schüler P. eine Aussprache durchgeführt, in deren Verlauf beide mit den Rechten und Pflichten eines gesellschaftlichen Anklägers vertraut gemacht wurden. Daraufhin wurde ein von allen Schülern der Klasse Unterzeichneter formeller Antrag auf Zulassung des Schülers P. als gesellschaftlicher Ankläger zum Prozeß eingereicht, dem stattgegeben wurde. Vorausgegangen war eine Unterhaltung mit dem Klassenlehrer über die Haltung des Schülers im Klassenkollektiv, über die Erfüllung seiner schulischen Pflichten und seine Einstellung zur gesellschaftlichen Arbeit. Es konnte festgestellt werden, daß P. in der Schule eine hervorragende Entwicklung genommen hat und in moralischer und fachlicher Hinsicht zu den besten Schülern seiner Klasse gehört. Charakteristisch für ihn ist eine offene und ehrliche Haltung gegenüber allen Problemen unserer Zeit und daß er seine Meinung hierzu im positiven Sinne vertritt. P. besaß im Klassenkollektiv eine hervorragende Stellung, und zwar nicht nur wegen seiner guten fachlichen Leistungen, sondern auch wegen seiner aktiven Mitarbeit an den Unterrichtstagen in der sozialistischen Produktion. Er ist ein ausgezeichneter Sportler, der bereits an Meisterschaften der Deutschen Demokratischen Republik teilgenommen hat und Mitglied der Berliner Fußballjugendauswahl ist. Diese Feststellungen haben im Prozeßverlauf durch seine Haltung und durch seine Darlegungen im Plädoyer ihre Bestätigung gefunden. Er ist sachlich und korrekt aufgetreten. Seine Ausführungen über die Gesellschaftsgefährlichkeit der Straftaten der Angeklagten waren vom politischen Standpunkt richtig. Er stellte den Gegensatz heraus, der zwischen der Haltung der Angeklagten und der der positiven Mehrheit aller Schüler besteht, und gelangte schließlich zu gut formulierten Anträgen. Es kann bestätigt werden, daß die Zulassung eines jugendlichen gesellschaftlichen Anklägers durchaus dazu beitragen kann, den erzieherischen Erfolg des Verfahrens zu sichern.“